

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 128/06 B

L 3 R 303/06 (Thüringer LSG)
S 11 RA 2982/04 (SG Gotha)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. September 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. H a u c k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Thüringer Landessozialgerichts vom 21. September 2006 wird als unzu-
lässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten des Klägers in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.
- 2 Dem Kläger war im Juli 1972 in der DDR das Recht verliehen worden, die Berufsbezeichnung "Ingenieur" zu führen. Anschließend war er ua vom 1.1.1976 bis 30.6.1990 im VEB R. B. , Betriebsteil G. , beschäftigt. In ein Versorgungssystem der DDR war er nicht einbezogen worden.
- 3 Seinen Antrag, die Beschäftigungszeiten vom 20.7.1972 bis 30.6.1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zur AVItech und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen, lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 18.7.2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1.10.2004). Im Klage- und Berufungsverfahren hatte der Kläger keinen Erfolg. Mit seiner Beschwerde wendet er sich gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) vom 21.9.2006.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den allein geltend gemachten Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der gebotenen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die im angestrebten (späteren) Revisionsverfahren zu beantwortende Rechtsfrage klar und unmissverständlich bezeichnen und darlegen, warum diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist.
- 6 Der Kläger misst zwei Fragen grundsätzliche Bedeutung bei, nämlich
1. ob der Begriff "Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens" iS des § 1 der Verordnung über die AVItech vom 17.8.1950 iVm § 1 Abs "2" der Zweiten Durchführungsbestimmung zur AVItech (2. DB) erfordert, dass ausnahmslos



"Massenproduktion" vorliegen muss und diese im Sinne einer "kompletten Serienfertigung von Industrieanlagen in Form eines Massenausstoßes standardisierter Bauwerke" zu verstehen sei sowie

2. ob bei einem Betrieb, der komplette nutzungsfähige Produktionsstätten, technologische Anlagen, Gebäude und bauliche Anlagen oder Wohnkomplexe als Finalprodukte errichtet oder rekonstruiert, bei dem Begriff "Produktion" auf das Endprodukt (die kompletten nutzungsfähigen Produktionsstätten, technologischen Anlagen, Gebäude und baulichen Anlagen oder Wohnkomplexe) abzustellen sei.

- 7 Es kann dahinstehen, ob der Kläger mit seiner 2. Fragestellung eine Rechtsfrage aufgeworfen hat. In keinem Fall hat er die Klärungsbedürftigkeit seiner Fragen aufgezeigt.
- 8 Das Bundessozialgericht (BSG) hat in den von ihm benannten Urteilen vom 9.4.2002 (*B 4 RA 41/01 R, SozR 3-8570 § 1 Nr 6*) und vom 8.6.2004 (*B 4 RA 57/03 R, SozR 4-8570 § 1 Nr 3*), und zwar insbesondere in dem letztbenannten, entschieden, dass § 1 Abs 1 der 2. DB neben den volkseigenen Produktionsbetrieben der Industrie auch solche des Bauwesens erfasst, allerdings nicht alle Produktionsbetriebe dieses Wirtschaftszweigs, sondern nur solche, deren betrieblicher Hauptzweck in der "Massenproduktion von Bauwerken" bestand. Der Kläger hat nicht dargetan, warum das von ihm benannte Urteil des BSG vom 6.5.2004 (*B 4 RA 52/03 R; die vom Kläger insoweit zitierte Fundstelle "SozR 4-8570 § 1 Nr 1" betrifft ein anderes Urteil, nämlich das Urteil vom 18.12.2003, B 4 RA 18/03 R*) diese Aussage in Frage gestellt haben könnte. Abgesehen davon, dass das Urteil vom 6.5.2004 zeitlich vor dem Urteil vom 8.6.2004 ergangen ist, ergibt sich schon aus der vom Kläger zitierten Passage aus dem Urteil vom 6.5.2004 (die von ihm zitierte Pressemitteilung des BSG ist insoweit unerheblich), dass das BSG die Entscheidung der Vorinstanz aufgehoben hat, weil diese schon nicht den betrieblichen Hauptzweck des Beschäftigungsbetriebs festgestellt hatte. Der Kläger hat nicht deutlich gemacht, warum für das BSG in diesem Fall überhaupt Anlass bestanden haben könnte, nähere Aussagen zur notwendigen Produktionsform im Bereich des Bauwesens zu machen und ob es diese auch tatsächlich gemacht hat.
- 9 Um die Klärungsbedürftigkeit seiner Fragen darzulegen, hätte im Übrigen für den Kläger auch Anlass bestanden, sich mit den Urteilen des BSG vom 27.7.2004 (*B 4 RA 8/04 R*) und vom 7.9.2006 (*B 4 RA 41/05 R, SozR 4-8570 § 1 Nr 11, und B 4 RA 39/05 R*) auseinander zu setzen; in diesen Entscheidungen ist jeweils ausgeführt worden, dass Rationalisierungs- und Projektierungsbetriebe nicht die betriebliche Voraussetzung iS des § 1 Abs 1 der 2. DB erfüllen.
- 10 Die Beschwerdebegründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).

- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)